

Die mineralogische Sammlung des im Jahre 1811 von Erzherzog Johann gegründeten Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum in Graz hat weit über die Landesgrenzen hinaus Bedeutung. Den Grundstock der Sammlungen bildeten die Legate des Stifters, und auch während seiner darauf folgenden Wirkenszeit gelangten fortlaufend hervorragende Mineralstufen an "sein" Museum. Vor allem die mineralogischen Kostbarkeiten aus den Lagerstätten und Fundpunkten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bilden einen besonderen Anziehungspunkt für Sammler und Wissenschaftler aus aller Welt.

Bei genauer Kenntnis des Sammlungsbestandes wird auffällig, daß zu Beginn unseres Jahrhunderts eine erste gravierende Einschränkung in der Qualität und Quantität der durch Ankauf erworbenen Stufen zu verzeichnen ist. Dieser Einbruch konnte zwar in den folgenden Jahrzehnten phasenweise abgeschwächt werden, in den letzten Jahren wird die Abteilung Mineralogie (- wie alle anderen Abteilungen des Joanneums -) in Bezug auf den Sammlungsankauf richtiggehend finanziell ausgehungert. Sicherlich ist der Träger des Joanneums, in diesem Fall das Land Steiermark, genötigt einen Sparkurs zu verfolgen, doch stand auch zu Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur nur ein äußerst bescheidenes Budget zur Verfügung. Inzwischen reichen die öffentlichen Mittel nicht einmal aus, um die systematische Sammlung mit Belegen im Micromount-Format auf dem laufenden zu halten. An den Ankauf auch nur einer einzigen guten Schaustufe aus der Steiermark kann überhaupt nicht gedacht werden.

Diese, für den guten Ruf unserer Sammlung so abträgliche Situation wird zwar seit geraumer Zeit durch ständige finanzielle Unterstützung durch den Joanneum-Verein, Firmen, private Gönner und neuerdings auch durch die Vereinigung Steirischer Mineraliensammler gemildert, eine befriedigende Ankaufspolitik konnte aber bislang nicht verfolgt werden. Um diese so angesehene Sammlung nicht im

wahrsten Sinne des Wortes versteinern zu lassen, bitten wir um das Verständnis des geneigten Lesers. Gewähren Sie der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum moralische und finanzielle Unterstützung. Hauptzweck dieses Hilferufes ist es, den Ankauf vor allem von steirischen Mineralstufen zu ermöglichen und darüber hinaus auch die systematische Sammlung laufend zu ergänzen. Ihre Hilfe würden wir bereits für das erste große Vorhaben, die Erwerbung einer Privatsammlung von Mineralstufen aus dem Bergbau Oberdorf a.d. Laming, benötigen. Diese Sammlung wurde Ende 1988 gemeinsam mit dem Naturhistorischen Museum Wien erworben, wobei noch ein wesentlicher Betrag offen ist. An dieser Stelle sei dem Vorstand der Vereinigung Steirischer Mineraliensammler für die Unterstützung in der Höhe von S 10.000,- sowie für den Beschluß, die Abteilung für Mineralogie am Joanneum auch weiterhin finanziell zu unterstützen, bestens gedankt.

Neben der ehrenvollen Aufgabe, einen bleibenden Beitrag für unsere Nachwelt zu leisten, möchten wir auch auf die Möglichkeit hinweisen, daß Spenden, die direkt an das Joanneum oder an den Joanneum-Verein gehen, auch steuerlich absetzbar sind. Selbstverständlich sind wir auch für die Bereitstellung von Mineralstufen äußerst dankbar. Als Gegenleistung bieten wir unser seit Jahren bewährtes Mineralbestimmungsservice an.

*) Anschrift der Verfasser:

Dr. Walter Postl und Dr. Bernd Moser
Landesmuseum Joanneum
Abteilung für Mineralogie
8010 Graz, Raubergasse 10

Viele Sammler unseres Vereines zieht es alljährlich zwischen Frühling und Herbst in das gewaltige Massiv der Hohen Tauern, um in diesem heute noch sehr fründigen Gebiet ihren wissenschaftlichen Durst zu stillen, ihre individuelle Sammlung zu bereichern, oder, was leider auch vorkommt, ihre Finanzen aufzubessern.

Die Sammleraktivität war hier bis vor wenigen Jahren mehr oder weniger uneingeschränkt möglich.

Mit der Schaffung des Nationalparks hat sich für uns Hobby-Mineralogen einiges geändert. Um nun einerseits den Sammler vor unliebsamen Überraschungen durch die Aufsichtsorgane des Parks zu schützen und andererseits der großen Idee des Gebietsschutzes in all den vorgesehenen Bereichen und Situationen gerecht zu werden, seien als Richtlinie des Verhaltens die wesentlichsten Textstellen des Salzburger Landesgesetzblattes Nr. 106 vom 29. 12. 1963 - diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß jenen der Bundesländer Tirol und Kärnten bezüglich ihrer Teilgebiete im Nationalpark - wiedergegeben.

Der Nationalpark Hohe Tauern umfaßt:

im Land Kärnten:

Gebiete der Glocknergruppe, der Schobergruppe; der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Salzburg:

Gebiete in der Reichenspitzengruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzengruppe, der Glocknergruppe; der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Tirol:

Gebiete in der Lasörlinggruppe, der Rieserfernergruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzengruppe und der Schobergruppe

Der Nationalpark Hohe Tauern gliedert sich in Außenzonen, Kernzonen und in Sonderschutzgebiete.

Kennzeichnung

§ 9

(1) Die Außenzonen, Kernzonen, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie Pflanzen- und Tierartenschutzgebiete sind mit geeigneten Tafeln zu kennzeichnen, die die Aufschrift "Nationalpark Hohe Tauern" tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

(2) Diese Tafeln sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den sonst über diese Verfügungsberechtigten anzubringen bzw. aufzustellen.

(3) Tafeln der vorgenannten Art dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Strafbestimmungen

§ 27

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 100.000 öS oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten behördlichen Bewilligung.

(4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Behebung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden.